

Die Wäschekammern haben den Zweck, die wieder gereinigte und getrocknete Wäsche und etwaige Vorräthe an neuer Wäsche aufzunehmen. Hierauf ist bezüglich ihrer Lage Rücksicht zu nehmen; eine bequeme Verbindung mit der Wäsche-Ausgabestelle ist nöthig. Die Einrichtung der Wäschekammern besteht aus den erforderlichen Wäscheschränken, einem Tisch zum Abzählen der Stücke und einem kleinen Schreibtisch zur Führung des Controle-Buches. Die Wäsche wird von hier in größeren Partien (etwa dutzendweise) an die Wäsche-Ausgabestellen gegeben, wo sie in Schränken oder auf Gestellen, zur Abgabe bereit, überfichtlich gelagert wird.

166.
Wäsche-
kammer.

Die Aufenthaltsräume für das Personal sind an geeigneten Stellen möglichst in der Nähe derjenigen Abtheilungen, in denen die betreffenden Personen beschäftigt werden, unterzubringen.

167.
Personalräume.

Das Kesselhaus und die Maschinenräume weichen in ihrer Gestalt und Einrichtung von solchen Anlagen für andere Zwecke im Allgemeinen nicht ab, so dass sie besonderer Besprechung nicht bedürfen.

168.
Kesselhaus und
Maschinen-
räume.

Die Waschküche nebst Zubehör ist ein unentbehrlicher Bestandtheil jeder Bade-Anstalt; denn die Reinigung und das Trocknen der massenhaft gebrauchten Badewäsche an anderer Stelle würden die Betriebskosten einer Bade-Anstalt erheblich steigern. Die wichtigsten Erfordernisse für die Waschküche: warmes Wasser, Dampf- und Maschinenkraft, sind ja in der Bade-Anstalt vorhanden, und der geringe Raumbedarf wird sich ohne nennenswerthe Mehrkosten überall leicht beschaffen lassen.

169.
Waschküche.

Im nächstfolgenden Hefte (unter B) dieses »Handbuches« werden die Wasch-Anstalten eingehend behandelt werden, weshalb hier darauf verwiesen sein mag.

Die Aborte sind in entsprechender Anzahl anzulegen und so in der Anstalt zu vertheilen, dass sie, namentlich von den gemeinsam zu benutzenden Bädern (Schwimmhalle, Heißluftbäder etc.) von den Badenden auch im unbedeckten Zustand leicht und bequem erreicht werden können. In solchen Fällen sind sie heizbar einzurichten; im Uebrigen ist ihre Einrichtung die übliche.

170.
Aborte.

4. Kapitel.

Bade- und Schwimm-Anstalten.

a) Allgemeines.

Die örtliche Einrichtung, die zur Verabreichung von Bädern dient, nennt man die Bade-, bzw. Schwimm-Anstalt. Für die Gestalt derselben ist die Art der in ihr zu verabreichenden Bäder und die Benutzungsweise maßgebend. In der Bade-Anstalt können Einzelbäder in Wannen, Kästen und als Brause- oder gemeinsame Bäder in Wasserbecken, Piscinen, so wie in besonderen Räumen (Dampf- und Luftbäder, Inhalationen) gegeben werden; es kann nur eine Art von Bädern oder mehrere derselben, wie auch eine Vereinigung sämtlicher Badesformen in einer einzigen Anstalt vertreten sein. Die Anstalt kann ferner für Fluss- oder Seebäder, Reinigungs- oder Heilbäder (Curbäder) dienen. Sie kann weiter eine öffentliche, für Jedermann zugängliche oder eine beschränkt öffentliche (Club-, Fabrik-, Anstaltsbäder u. dergl.) oder eine private sein.

171.
Einleitendes.